

IRKS . Museumstraße 5/12 . 1070 Wien

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

per E-Mail an:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at  
team.s@bmj.gv.at

Wien, 01.02.2021

## Stellungnahme zum Entwurf des Terror-Bekämpfungsgesetzes (TeBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie nimmt hiermit zum oben bezeichneten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

Bei der Suche nach den Ursachen für den tödlichen Anschlag am 2.11.2020 wurden bisher weniger Versäumnisse auf Seiten der Justiz und der von ihr beauftragten Vereine als auf Seiten der Polizei bzw. des Verfassungsschutzes festgestellt. Dennoch ist es erforderlich, nach so einem Terrorakt danach zu fragen, wo auch auf Seiten der Justiz Verbesserungen im Umgang mit Personen, die wegen § 278b StGB in Haft waren oder sind, geboten sind.

In Übereinstimmung mit dem Zwischenbericht der Untersuchungskommission zur Aufarbeitung des Terroranschlags<sup>1</sup> sieht das IRKS **keine Notwendigkeit, das bestehende materielle Terrorismusstrafrecht zu verschärfen**. Die als Vorbereitungshandlungen

---

<sup>1</sup> <https://www.bmi.gv.at/Downloads/Zwischenbericht.pdf> (28.01.2021)

oder als Bruch von Weisungen einzustufenden Aktivitäten des Attentäters waren bzw. sind vom geltenden Strafrecht ausreichend erfasst. Hätten die interne Kommunikation und Gefahreinschätzung im Verfassungsschutz besser funktioniert und wäre die relevante Information an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht gegangen, wären auch auf Basis bestehender Gesetze eine Reihe von Maßnahmen (Observation, Untersuchungshaft, Widerruf) möglich gewesen, die den Anschlag verhindern hätten können. Probleme im **Informationsaustausch** haben sich als die zentrale Ursache für den Anschlag erwiesen. Insofern ist es zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf (in § 100 Abs. 2 Z1 StPO) vorsieht, dass die Staatsanwaltschaft bei Terrorismusdelikten nun bereits von einem **Anfangsverdacht** zu informieren ist.

Ebenso ist die **Einführung von gerichtlichen Fallkonferenzen** ausdrücklich zu begrüßen. Bereits im Jahr 2017 hat das IRKS in einer Studie auf die Notwendigkeit von Fallkonferenzen hingewiesen und eine Verbesserung der Kommunikation zwischen den involvierten Behörden und Vereinen empfohlen.<sup>2</sup> Insbesondere die Kommunikation mit dem Verfassungsschutz darf keine Einbahnstraße sein, d.h. die Polizei muss ihre Partnerorganisationen in Zukunft zeitnah und besser über relevante Tatsachen informieren. Zu den Fallkonferenzen, wie sie im Entwurf vorgeschlagen werden, ist daher anzumerken:

- Gerichtliche Fallkonferenzen sollten nicht in Form von Sozialnetzkonferenzen, die Betroffene aktiv miteinbeziehen und der Stärkung des sozialen Umfelds dienen sollen, abgehalten werden. Sozialnetzkonferenzen können und sollen zusätzlich zu den neu zu schaffenden Fallkonferenzen stattfinden.
- Fallkonferenzen sind vom Gericht vor der bedingten Entlassung und zu definierten späteren Zeitpunkten einzuberufen, sollten aber auch von allen anderen beteiligten Akteuren (Bewährungshilfe, Derad, Verfassungsschutz, Strafvollzug) angeregt werden können – es muss sichergestellt sein, dass bei Gefahr im Verzug schnell ein Austausch erfolgen kann.
- Den Vereinen, die verpflichtend an diesen Konferenzen teilnehmen, muss der Aufwand entsprechend vergütet werden.
- Dem Verfassungsschutz und der neu zu schaffenden Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Strafvollzug sollte nicht nur „Gelegenheit zur

---

<sup>2</sup> [https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Endbericht\\_Begleitforschung\\_2017.pdf](https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Endbericht_Begleitforschung_2017.pdf) (28.01.2021)

Mitwirkung“, sondern eine Verpflichtung zur Mitwirkung und Äußerung auferlegt werden. Regelungen, die den gezielten Datenaustausch ermöglichen, sind gegebenenfalls zu schaffen.

Es muss also sichergestellt werden, dass sämtliche Information, die über einen wegen Terrorismusdelikten Verurteilten verfügbar ist, zeitnah und regelmäßig zusammengeführt wird, am besten in Form einer regelmäßig aktualisierten, **multiprofessionellen Risiko-Einschätzung**. In diesem Zusammenhang ist auch die Schaffung einer **Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung** im Strafvollzug positiv zu erwähnen. Wie wirksam diese Neuerung sein wird, hängt von ihrer Ausgestaltung ab; sie benötigt jedenfalls entsprechende Ressourcen, wissenschaftliche Begleitung und ein interdisziplinäres Team, das in der Anwendung von speziell entwickelten Risk-Assessment-Tools wie VERA2R geschult ist.

Der neue Straftatbestand des **§ 247b StGB** zu **religiös motivierten extremistischen Verbindungen** wird vom IRKS kritisch bewertet.<sup>3</sup> Der Gesetzestext verwendet einerseits unbestimmte Formulierungen – etwa wenn von „ernstzunehmenden gesetzwidrigen Handlungen“ oder „wesentlichen Elementen der demokratischen Grundordnung“ die Rede ist –, die viel Spielraum für Interpretation bieten. Andererseits wird der Begriff der religiös motivierten extremistischen Verbindung in Abs. 3 so eng gefasst, dass keine oder kaum Anwendungsfälle zu erwarten sind.<sup>4</sup> Aus unserer Sicht sind jene Fälle, die unter § 247b StGB fallen würden, bereits mit § 247a StGB ausreichend erfasst. Für die Extremismusforschung ist es übrigens alles andere als hilfreich, wenn der breite Forschungsgegenstand des religiös bedingten Extremismus nun strafrechtliche Implikationen hat – es wird dadurch deutlich schwieriger, bestimmte Phänomene klar zu benennen, ohne diese potentiell zu kriminalisieren bzw. selbst mit Klagen rechnen zu müssen.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch die Stellungnahme von PD Dr. Arno Pilgram, dem langjährigen Leiter des IRKS.

<sup>4</sup> Bereits der sehr ähnlich gestaltete § 247a StGB kommt äußerst selten zur Anwendung: Laut Gerichtlicher Kriminalstatistik gab es 2018 keine und 2019 nur zwei Verurteilungen wegen § 247a StGB.

<sup>5</sup> Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts, bei dem auch religiös motivierter Extremismus untersucht wird, hat die Diskussion um den neuen Straftatbestand bereits zu Interviewabsagen geführt.

Es erschließt sich zudem nicht, wieso eine extremistische Verbindung, die sich auf religiöse Motive beruft, bzw. Straftaten, die aus religiös motivierten extremistischen Beweggründen begangen werden, strenger zu bestrafen sein sollten als nicht religiös bedingte Extremismen. Insofern ist auch der neu geplante **Erschwerungsgrund**, für dessen Einführungen die Erläuterungen übrigens keinerlei Argumente liefern, aus unserer Sicht nicht nötig.

Die Einführung der **gerichtlichen Aufsicht nach § 52b StGB** analog zu Sexualstraftätern ist hinsichtlich der erweiterten Berichtspflicht aus unserer Sicht unproblematisch und schlüssig. Problematisch sehen wir jedoch die Einführung einer **elektronischen Überwachung**, die insofern einen Paradigmenwechsel bedeutet, als es sich hier nicht mehr wie bisher um eine Vollzugsform handelt (elektronisch überwachter Hausarrest durch die Justiz), sondern um eine polizeiliche Überwachungsmaßnahme mit massiven Eingriffen in Persönlichkeitsrechte. Wenn in den Erläuterungen angeführt wird, dass dadurch eine „ständige elektronische Überwachung der Befolgung von Weisungen“ erreicht werden könne, so ist anzumerken, dass eine Fußfessel ausschließlich konkret festgelegte geographische Auflagen wie Betretungsverbote oder Aufenthaltsgebote überwachen kann, andere Weisungen jedoch nicht. Wie Fälle aus anderen Ländern gezeigt haben, hindert eine Fußfessel einen Terroristen leider auch nicht daran, ein Attentat zu begehen.<sup>6</sup> Durch die in § 52b StGB neu geschaffenen Möglichkeiten der elektronischen Überwachung und der mehrfachen Verlängerung der Probezeit ist zu befürchten, dass Personen, die wegen terroristischer Straftaten in Haft sind, auf eine bedingte Entlassung unter diesen Umständen verzichten werden. Damit würden jedoch sämtliche Möglichkeiten, die derzeit im Rahmen einer bedingten Entlassung über Weisungen und Bewährungshilfe gegeben sind, wegfallen. Diese Überlegung sollte bei der Ausgestaltung des § 52b StGB berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Veronika Hofinger im Namen des IRKS

(wissenschaftliche Geschäftsführung)

---

<sup>6</sup> Sowohl bei dem Attentat auf der London Bridge im November 2019 als auch bei der Ermordung eines Priesters in Nizza im Jahr 2016 trugen die Täter eine elektronische Fußfessel, vgl. z.B. <https://www.tagesschau.de/ausland/geiselnahme-frankreich-113.html> und <https://www.tagesschau.de/ausland/london-angriff-103.html> (28.01.2021)